

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

An alle
Zentralrendanturen
im nrw.-Teil des Bistums Münster

Hauptabteilung Verwaltung

Abteilung Kirchengemeinden
Steinfurter Straße 100
48149 Münster
Fon +49251495203
Fax +492514956117

hilgenberg@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner
Dieter Hilgenberg

23.01.2020

Angabe für die Bearbeitung erforderlich:

Rundschreiben Finanzen
2020

Rundschreiben 03/2020 Abteilung 630 - Fachbereich Finanzen
Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen erhielten wir verschiedene Anfragen zum Sachverhalt „Kassen- und Bonpflicht“ in unseren kirchengemeindlichen Einrichtungen.

Grundsätzlich sind von den Vorschriften des § 146a Abgabenordnung (AO) und der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) alle Unternehmer betroffen, welche Bareinnahmen und Barausgaben elektronisch aufzeichnen. Dies gilt unabhängig von der Einkunftsart und der Gewinnermittlungsart. Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a AO i. V. m. der Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (KassenSichV) zu verwenden. Es ist davon auszugehen, dass Körperschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Verwendung einer Registrierkasse auch unternehmerisch tätig sind. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es u. E. nicht an, da die beabsichtigte dauerhafte Generierung von Einnahmen ausreichend ist.

Eine Pflicht, ein elektronisches Kassensystem zu betreiben, gibt es auch ab dem Jahr 2020 nicht. Eine offene Ladenkasse – etwa eine Schublade mit Fächern oder eine Geldkassette – zu verwenden bleibt weiterhin ausdrücklich erlaubt. Hinweise und Vorlagen zum Kassenbericht und Zählprotokoll bei einer offenen Ladenkassen finden Sie auf der Internetseite des Bistums Münster (www.bistum-muenster.de/umsatzsteuer/) unter dem Punkt „Informationen zum Thema Nebenkassen“.

Anliegend erhalten Sie den Sonder-Newsletter von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Conunia. Der Newsletter enthält wichtige Hinweise zum weiteren Vorgehen der Betroffenen. Beachten Sie bitte, dass die Finanzämter von einer Beanstandung bis zum 30.09.2020 absehen werden. Es

bleibt also noch Zeit zur Änderung. Die gerade politisch diskutierte Frage zur Ausgabe der Bonpflicht wird voraussichtlich keinen Einfluss auf das Kassensystem selbst haben.

Wir möchten Sie bitten, diese Informationen in geeigneter Weise an die von Ihnen begleiteten Kirchengemeinden/ Kirchenvorstände weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Frank Mönkediek



Anlage:
Sonder-Newsletter

